

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 20. April 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 72.) Diözesan-Neueinteilung und Neugliederung der Kreissynodalverbände in der Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 73.) Gesamtbescheid auf die Verhandlungen der vorjährigen Kreissynoden über die Vorlage des Evangelischen Konsistoriums. — (Nr. 74.) Vorlagen für die Synodalkonvente. — (Nr. 75.) Mitarbeit der Geistlichen an der Fortbildungsschule. — (Nr. 76.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. — (Nr. 77.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. — (Nr. 78.) Einzahlung von Geldbeträgen. — (Nr. 79.) Berechnung des Hundertsatzes für die Kirchensteuer 1923. — (Nr. 80.) Zahlungen aus landeskirchlichen Fonds. — (Nr. 81.) Beihilfen aus dem Pfarrbefoldungszuschußfonds. — (Nr. 82.) Patenschaften für Kriegsfriedhöfe. — (Nr. 83.) Beratung auswandernder Gemeindeglieder. — (Nr. 84.) Das Fällen von Bäumen auf Friedhöfen. — (Nr. 85.) Änderung des Stempelsteuergesetzes. — (Nr. 86.) Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenversammlung. — (Nr. 87.) Familienforschung. — (Nr. 88.) Aufrechterhaltung von Diakonissenstationen. — (Nr. 89.) Umpfarrungsurkunden. — Personal- und andere Nachrichten.

**Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konsistoriums der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. März 1923.

(Nr. 72.) Diözesan-Neueinteilung und Neugliederung der Kreissynodalverbände in der Grenzmark Posen-Westpreußen.

Nach im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erfolgter Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ordnen wir hiermit folgende endgültige Neueinteilung der ephoralen Verwaltungsbezirke in der Grenzmark Posen-Westpreußen, unter Aufhebung abweichender bisheriger Diözesanverbindungen, an.

Es umfassen fortan:

1. die Diözese **Schlochau** die Pfarrbezirke:
Landeck, Gr. Peterkau, Flötenstein, Baldenburg, Schönau, Hammerstein, Stegers, Ellenau, Barkenfelde, Schlochau, Sampohl und Prechlau,
2. die Diözese **Flatow** die Pfarrbezirke:
Krojanke, Königsdorf, Larnowke, Flatow, Grunau, Preuß. Friedland, Jaström, Broken, Gr. Bacharin und Bippnow,
3. die Diözese **Dt. Krone** die Pfarrbezirke:
Dt. Krone, Eichfier, Märk. Friedland, Läßig-Langhof, Lebehnke, Lüben, Neu-Golz, Rosenfelde, Schloppe, Lütz und Gr. Wittenberg,
4. die Diözese **Schneidemühl** die Pfarrbezirke:
Schneidemühl, Behle, Hammer, Runau, Schönlanke, Stieglitz, Theerofen, Eichberg, Gr. Drensen, Gr. Kotten, Grünfier und Preuz,
5. die Diözese **Mezeritz** die Pfarrbezirke:
Schweinert, Waibe, Brittsch, Mezeritz, Politzig, Betsche, Weißensee, Schwerin a. W., Bauchwitz und Bieske,
6. die Diözese **Karge** die Pfarrbezirke:
Bräk, Lirchtiegel, Klastawe, Kranz, Bomst, Karge-Unruhstadt und Schmenten,
7. die Diözese **Fraustadt** die Pfarrbezirke:
Driebitz, Fraustadt-Altstadt, Fraustadt-Neustadt, Heyersdorf, Ober-Brittschen, Schlichtingsheim und Ullersdorf.

Zugleich bestimmen wir, daß die in jeder dieser 7 Diözesen vereinigten Kirchengemeinden einen Kreissynodalverband bilden, dergestalt also, daß die Grenzen der Kreissynodalverbände Schlochau, Flatow, Dt. Krone, Schneidemühl, Mezeritz, Karge und Fraustadt sich mit den Grenzen der gleichnamigen Ephoralbezirke decken.

Sowohl die Neueinteilung der Diözesanbezirke als auch die Neugliederung der Kreissynodalverbände treten mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Lgb. XIV. Nr. 975.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1923.

(Nr. 73.) Gesamtbescheid auf die Verhandlungen der vorjährigen Kreissynoden über die Vorlage des Evangelischen Konsistoriums.

Die den Kreissynoden zur Verhandlung gestellte Frage: „Was kann geschehen, um das Verständnis für den Wert der evangelischen Landeskirche und die Freudigkeit zur Mitarbeit an ihren Aufgaben, namentlich innerhalb des Synodalkreises, zu erhöhen?“ ist überall als eine gerade in der Gegenwart brennende empfunden worden. Die Referate entsprechen in ihrer gesamten Auffassung und Durchführung durchaus dem Ernst und der Bedeutung des Gegenstandes und die Besprechungen haben sich vielfach recht lebhaft und fruchtbringend gestaltet. Die einschlägige neuere Literatur ist, soweit erhältlich, fleißig benutzt worden. Namentlich mit dem Hilbertschen Gedanken haben die Referate sich mehrfach auseinandergesetzt. Nicht immer ist das Thema mit voller Schärfe erfaßt und durchgeführt worden. Vielfach wurde mehr die allgemeine Frage erörtert, welche Wege die Kirche zu gehen habe, um ihrer Aufgabe in der Gegenwart gerecht zu werden.

Um eine klare Fragestellung zu gewinnen, hatten die Referenten zunächst festzustellen, ob und in welcher Hinsicht die Voraussetzung des Themas zutrifft, daß gegenwärtig in besonderem Maße eine Erhöhung der Wertschätzung unserer Landeskirche erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist, wie zu erwarten war, allgemein bestätigt worden. In allen Referaten wird schmerzlich beklagt, daß die Achtung vor der Kirche, welche schon vor dem Kriege abgenommen hatte, durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen stark herabgesetzt worden ist, wodurch auch die Freudigkeit zur Mitarbeit an ihren Aufgaben leiden mußte. Auf der einen Seite sind es die religions- und christentumsfeindlichen Richtungen, welche, vielfach mit politischem Einschlag, die Kirche als Verdummungsanstalt, als Werkzeug des Kapitalismus, als Domäne der Pfaffenherrschaft bekämpfen. Bemerkenswert ist hierbei, daß der Kampf nicht immer ein offener Kampf gegen die Grundlagen des Christentums ist, sondern oft mit einer gewissen Geheißlichkeit sich nur gegen die Institution der Kirche richtet, namentlich gegen unsere evangelische Landeskirche, welche als Staatskirche — trotz der Trennung von Staat und Kirche — als Pfaffenkirche und Hochburg heuchlerischer Orthodorie mit besonderer Erbitterung verfolgt wird. Vielfach wird geradezu ein Gegensatz zwischen Christentum und Kirche konstruiert. Die Kirche ist die Institution, welche das Christentum gefälscht und verdorben hat. In einem Referat wird in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß in neuester Zeit die Hinneigung zur Religion zunimmt, die Wertschätzung der Kirche dagegen noch immer abnimmt. Diese Beobachtung ist zweifellos richtig. Die Zeit des öden Materialismus ist in manchen Schichten unseres Volkes als überwunden anzusehen. Der Geschmack für höhere, rein geistige Werte, ja das Ahnen des Übersinnlichen und das Sehnen nach Vertiefung und Erhebung der eigenen Persönlichkeit geht wie Frühlingssehnsucht durch die Seelen. Allen voran stehen weite Kreise unserer Jugend im Zeichen eines heilig-ernsten religiösen Regens und Ringens. In der Regel geht aber dies sehr beachtenswerte neue Werden in Bahnen, welche zunächst dem kirchlichen Leben entgegengesetzt verlaufen.

In den meisten Referaten wird andererseits auf das tief gewurzelte Mißtrauen hingewiesen, welches der Landeskirche oft von ernst christlichen Kreisen, namentlich von solchen, die der Gemeinschaftsbewegung nahestehen, entgegengebracht wird. Man wird sagen können, daß manche dieser Richtungen vom Gegensatz gegen die Kirche geradezu leben; ohne ihn würden sie ihre Bedeutung und ihre Mitglieder verlieren. Sie werfen der Kirche Starrheit und geistlichen Tod vor. Leben wird nur noch den Sekten und Gemeinschaften zugestanden. Die Kirche, ein bürokratischer Verwaltungskörper ohne geistliche Werte ist das Babel, welches der Welt breitesten Raum gewährt, Unbefehrte und Ungläubige bestenfalls in unreiner Mischung mit Gläubigen umfaßt. Die beamteten Diener der Kirche werden in ihrer Mehrzahl als unbefehrt und darum in ihrem Dienst als zur Unwirksamkeit verurteilt angesehen.

Beachtenswert ist, was in den Referaten im allgemeinen übersehen worden ist, daß auch in Kreisen der z. Zt. noch kirchentreuen Glieder der Landeskirche, auch gar nicht selten bei landeskirchlichen Geistlichen, eine bedenkliche Hinneigung zu derartigen Anschauungen, ein hartes, hier und da

mit Ironie getränktes Urteilen über die eigene Kirche und ihre angeblichen oder tatsächlichen Schwächen zu finden ist. Solche Neigungen und Stimmungen, die sogar in einem der Synodal-Referate ihren Niederschlag gefunden haben, können zu fruchtbarer Kritik an der kirchlichen Arbeit und zur ehrlichen Prüfung der eigenen Betätigung führen, bilden aber auch unter Umständen ein gefährliches Spielen mit Gedanken, die nicht dem Aufbau, sondern der Zermürbung der Kirche dienstbar sind. Wir denken hierbei auch an die sachlich ganz unbegründete Entgegenstellung von Einzelgemeinde und Landeskirche und an das hier und da zutage tretende Liebäugeln mit Absplittierungsgelüsten.

Als letzte Gruppe werden in den meisten Referaten die lauen Gemeindeglieder genannt, welche sich zwar die Kirche und ihre Einrichtungen gefallen lassen, aber im wesentlichen aus Herdentrieb und Gewohnheit, ohne Verständnis für das Wesen und den wahren Wert der Kirche, darum auch ohne Fähigkeit und Freudigkeit zur Mitarbeit.

Gegenüber den in diesen verschiedenen Richtungen wirksamen zentrifugalen Kräften gilt es nun für die Kirche, sich wirksam durchzusetzen und zunächst den Verzerrungen ihres Wesens und der Verkennung ihres Wertes im Urteil unserer Zeitgenossen bewußt zu begegnen.

Den Angriffen von außen her, welchen das geschichtliche Verständnis für die Mission der Kirche abgeht, darf zunächst die kulturfördernde Macht der Kirche entgegengehalten werden, von welchen die Welt- und Kulturgeschichte unwiderleachtliches Zeugnis gibt. Hier läßt sich nachweisen, daß nur Unwissenheit oder bewußte Entstellung der Kirche ihre Segenswirkungen, die sie z. B. auf die Milderung der Sitten, auf das Familienleben, die soziale Stellung der Frau, auf Kunst und Wissenschaft, auf die Begründung und den Ausbau des Unterrichtswesens, ausgeübt hat, bestreiten kann. Wenn auch das Christentum die treibende Kraft dieser Segenswirkungen ist, so konnte es doch nur in seiner äußeren Erscheinungsform, wie sie die Kirche darstellt, diese Segenswirkungen auslösen, und diese geschichtliche Erscheinungsform besitzen wir heute eben in unserer Landeskirche.

Gerade die Landeskirche in ihrer wirksamen Verbindung mit dem Staatsleben hat auch auf dieses befruchtend gewirkt und seinen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden. Die Kirche ist zu einem gewissen Teile zum Gewissen des modernen Staates geworden und der Staat in seiner modernsten Form tut nicht gut daran, sich diesem inneren Einfluß zu entziehen, der sich auch bei den einzelnen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft unzweideutig darin kundgibt, daß die Verbrecher in denjenigen Volkskreisen nachweisbar stark zunehmen, welche mit der Kirche völlig gebrochen haben.

Endlich ist ein auch für Fernstehende überzeugendes Moment die Liebestätigkeit der Kirche, durch welche sie gegenüber dem alten und modernen Heidentum nicht allein ihre Daseinsberechtigung, sondern auch ihre einziartige Macht einwandfrei nachweist.

Viel wichtiger ist die Selbstbehauptung der Kirche gegenüber den Angriffen, welche von einem Gegensatz zwischen Religion und Kirche bzw. Christentum und Kirche ausgehen. Die in sich sehr verschiedenen Richtungen, von welchen solche Angriffe ausgehen, treffen, — was auch in den Referaten mehrfach zum Ausdruck kommt — in einer katholisierenden Verkennung des Wesens der Kirche zusammen. Ihnen gilt die Kirche durchweg als diejenige Organisation, welche sich anmaßt, als Anstalt zur Beschaffung des Heils zwischen Gott und die Menschen zu treten und den Einzelnen zu bevormunden, in seinem Gewissen zu binden und zu knechten und so die Freiheit und Zartheit des religiösen Tastens und Ahnens, des Gottsuchens und Findens mit rauher Hand anzufassen und zu stören. Man wird zugeben müssen, daß dieser Abwehr ein gesundes, ja ein evangelisch-berechtigtes Empfinden zugrunde liegt. Der Mensch bedarf keiner Zwischeninstanz zwischen sich und seinem Gott. Religion ist Sache der höchsten persönlichen Freiheit. Wir müssen daher auch dem Ringen der Jugend, welche den Neubau ihres inneren Erlebens in voller Freiheit von der Kirche auf sich selbst stellen möchte, warmes Verständnis entgegenbringen. Aber mit allem Nachdruck und aller Klarheit muß gezeigt werden, daß allen diesen Anschauungen eine vollkommene Unkenntnis von dem Wesen unserer evangelischen Kirche zugrunde liegt. Dieser Kirchenbegriff ist der katholische. Die evangelische Kirche ist nichts anderes und will nichts anderes sein als eine Gemeinschaft von Christen, in welcher Gottes Wort und Sakrament seine Stätte hat. Als solche entbricht sie dem innersten Wesen des Menschen, der auf Gemeinschaft angelegt ist und dem innersten Wesen der Religion, welche sich ohne Gemeinschaft nicht auswirken kann. Wie nun aber Religion ohne Konfession eine Utopie ist, ist auch das Christentum ohne die ihm eigene Form der Gemeinschaft, d. h. ohne Kirche, nicht denkbar. Darum ist es töricht, einen kirchlichen Gegensatz zwischen Christentum und Kirche aufzurichten zu wollen. Im Gegenteil: Wo sich

Christentum findet, wirkt es ganz von selbst kirchenbildend. Wo christliches Fühlen und Denken mehr ist, als stimmungsmäßige Spielerei, da treibt es ganz von selbst zum Anschluß an eine der bestehenden Kirchen oder, wenn der Christ in keiner ihm bekannten kirchlichen Gemeinschaft seine Befriedigung findet, zu neuen Kirchenbildungen.

Mit allem Nachdruck wird unberechtigten und überspannten Forderungen gegenüber betont, daß unsere evangelische Landeskirche, wie alle anderen Kirchen auch, eine menschliche Einrichtung ist und nicht den Anspruch erhebt, von Irrtümern und menschlichen Schwächen frei zu sein. Sie trägt einen Schatz in irdenen Gefäßen, einen edlen Kern in oft rissiger Schale, aber Gefäße und Schalen sind unentbehrlich: Ihre Erscheinung in Schwachheit, ihre Idee in der Vollendung. Beflagenswert, wer Schale und Kern verwechselt, sich an der oft recht dürftigen und fehlerhaften äußeren Erscheinung stößt und damit des Segens der Kirche verlustig geht!

Wer mit Ernst Christ sein will und die Landeskirche verachtet, in die er hineingeboren ist, der schädigt sich selbst, denn die engere Gemeinschaft, der er sich vielleicht anschließt, kann ihm nicht den Zusammenhang mit den freiwaltenden Lebenskräften der Landeskirche ersetzen. Er versündigt sich aber auch an der größeren Gemeinschaft, der Kirche, deren Aufbau zu fördern seine Pflicht wäre, statt sie vielleicht durch gegensätzliche Stellungnahme zu beeinträchtigen. Hier liegt eine schwere Versäumnis vieler Gemeinschaftsschriften. Sie werfen der Kirche vor, daß sie ohne Leben sei, sorgen aber nicht dafür, in ihr das Leben zu wecken, welches sie bei ihr vermissen und verlieren sich selbst in Einseitigkeit.

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Frage, ob Landeskirche oder Freikirche den Vorzug verdient, welche in einzelnen Referaten vorgenommen wird, ist in diesem Zusammenhang entbehrlich. Freikirchen haben ihre Vorzüge, die ihnen nicht bestritten werden sollen. Aber für uns ist die Landeskirche die Form, in welche wir hineingeboren sind, der darum unsere Hingabe und unsere Mitarbeit zu dienen hat. Im übrigen nähern Freikirchen, wo sie eine größere Ausdehnung gewinnen, sich von selbst der Art der Landeskirchen bzw. Volkskirchen an.

Allen Atomisierungs-Bestrebungen gegenüber muß der Segen der großen Gemeinschaft in der Landeskirche festgehalten werden: Ein Leib und ein Geist. Zersplitterung führt zur Eigenbrödelei und bringt alle Gefahren der Einseitigkeit und des Sektenbetriebes mit sich. Es fehlt der segensreiche Kampf der Geister, der Ausgleich der Kräfte und Gedanken, es fehlt der oft rauhe und harte, aber zugleich reinigende und befruchtende Wind, wie er über das große Kirchenfeld fährt. Darum kein Gegensatz zwischen Landeskirche und Christentum, zwischen Kirche und Einzelgemeinde!

Einzelne Vorzüge, welche uns die Landeskirche bietet, verdienen besonders genannt zu werden.

Sie gewährleistet vor allem die Ausbildung des theologischen Nachwuchses. Die Landeskirche ist keine Pastorenkirche und soll es nicht sein, aber ohne geistliche Berufsarbeiter verarmt und verarmt jede christliche Gemeinschaft. Auch diejenigen Gemeinschaften, welche sich gegen die Landeskirche abschließen, leben geistig von der Arbeit der landeskirchlichen Theologie — oder sie sterben an Geistesarmut. Wenn auch heute der Staat die Universitäten trägt, so sind doch die evangelisch-theologischen Fakultäten die bewußten Vertreter der kirchlich-theologischen Wissenschaft innerhalb derjenigen Landeskirche, zu welcher sie gehören.

Die Landeskirche verbürgt ferner die evangelische Erziehung der Jugend. Der Religionsunterricht muß nach den Grundsätzen unserer evangelischen Landeskirche erteilt werden. Kleinere kirchliche Gebilde bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Lehrer erteilen ihren Religionsunterricht als Glieder der Landeskirche — was auch gegenüber den Schulkämpfen der Gegenwart nicht übersehen werden darf. Soweit es gelingen wird, der Schule ihren evangelischen Charakter zu wahren, werden wir dies dem geschlossenen Eintreten der Landeskirche für das evangelische Schulideal zu verdanken haben. Im kirchlichen Konfirmandenunterricht leistet die Kirche ein wichtiges religiöses Erziehungswerk an der breiten Masse der Jugend unseres Volkes, welches durch nichts ersetzt oder gar überboten werden kann.

Wenn die Landeskirche sich Volkskirche nennt, so mag das angesichts der Verhältnisse der Gegenwart in manchen Beziehungen eine Fiktion sein, aber es ist doch immer noch mehr als eine Fiktion. Dadurch, daß die große Masse des Volkes doch immer noch in die Kirche hineingeboren wird, unter einem größeren oder geringeren kirchlichen Einfluß aufwächst und auch im späteren Leben in einem, wenn auch oft noch so losen Zusammenhange mit der Kirche bleibt, ist die Landeskirche immer noch imstande, auf die Volksmassen einzuwirken. Schon das bloße Bewußtsein, zur Kirche zu gehören,

ist wertvoll und wirksam. Immer wieder ergeben sich neue Möglichkeiten der Anknüpfung. Bei allen Schwächen unseres Volkskirchentums muß es doch immer wieder heißen: Verdirb es nicht, es ist ein Segen darin.

Endlich ist evangelischerseits die Landeskirche allein imstande, in der Öffentlichkeit wirksam sich zu behaupten, dem Staat gegenüber das Recht der christlichen Weltanschauung zu vertreten und den Kampf den antichristlichen Mächten gegenüber aufzunehmen, wobei sie sich auch der Inneren Mission, als einer zwar nicht landeskirchlich gebundenen, aber durchaus landeskirchlich orientierten Einrichtung bedienen kann.

Hiermit glauben wir das wesentliche von dem, was in den Referaten und in den anschließenden Besprechungen über den Wert und die Bedeutung der Landeskirche gesagt worden ist, wiedergegeben und soweit hier erforderlich, ergänzt zu haben, ohne daß der Gegenstand damit erschöpft wäre.

Bei der Frage, welche Wege die Kirche zu gehen hat, um die gewonnene Erkenntnis den Gemeindegliedern zu vermitteln, herrscht in allen Referaten Einmütigkeit darüber, daß die Kirche, wie sie durch das Wort gegründet worden ist, so auch ihren Bestand zunächst durch das Wort verteidigen und ihre unwissenden Glieder über ihre eigene Bedeutung belehren muß. Das erste Mittel, um das Verständnis für den Wert der Kirche zu erhöhen, ist also Apologetik, und zwar die bisher nicht häufig geübte Form der Selbstverteidigung der Kirche gegenüber den Verkennungen ihrer Art und ihrer Bedeutung. In den Referaten wird mit dankenswerter Ausführlichkeit unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse, auf welche auch das Thema hinweist, ausgeführt, wie diese Apologetik und im Zusammenhang damit die wegen der herrschenden Unkenntnis der Gemeindeglieder nötige Aufklärung getrieben werden kann. In besonderen Vorträgen, in Vereins- und Familienabenden, aber auch schon im Konfirmandenunterricht, in Besprechungen mit der eingeseigneten Jugend, in Jugend-Vereinen, unter Benützung der Presse, des Lichtbildes, der Filmvorführungen u. a. m.

Ebenso sind die Referate darin einig, daß wir bei dieser Aufklärung über Wert und Wesen der Kirche nicht stehen bleiben dürfen, sondern noch mehr in die Tiefe gehen müssen. Die Kirche soll sich nicht nur ihren Gliedern und den Draußenstehenden anpreisen, sondern sie muß auch dauernd bestrebt sein, ihren eigenen Wert zu erhöhen, und so durch beides, durch Aufklärung und durch eigenen inneren Fortschritt die Freude zur Mitarbeit an ihren Aufgaben wecken und stärken.

Hier tut uns vor allem ernste Selbstbesinnung not. Wie der einzelne Christ, so muß auch die Kirche durch tägliche Reue und Buße innerlich wachsen. Diese Mahnung zur inneren Einker wird namentlich in einem von einer Frau erstatteten Referat in meisterhafter und ergreifender Weise in die Gemeinden hineingerufen. Die Schuld an der Verödung des kirchlichen Lebens und an dem erschreckenden Mangel an Freude zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kirche tragen, wie dort ausgeführt wird, in erster Linie die Gemeindeglieder selbst. In früherer Zeit, als jeder Hausvater, jede Hausmutter als bestes Teil ihren Kindern Frömmigkeit einpflanzen wollte und jeder Dienst- und Lehrherr auf christliche Zucht und kirchliche Sitte hielt, damals baute die Gemeinde noch Hand in Hand mit dem Geistlichen mit an dem Bau der Kirche ohne besondere Organisation, damals gab es noch ein allgemeines Priestertum. „Wir, die wir den Christennamen tragen, haben das Gemeindeleben verloddern und verkommen lassen.“ Diese Schuld tragen alle Gemeindeglieder, die Gebildeten in erster Reihe. Darum finden die Geistlichen so wenig Echo bei den Gemeindegliedern, welche sich darauf beschränken, passive Glieder der Gemeinde zu sein. Auf der anderen Seite ist viel Verwahrlosung, viel Entfremdung durch von der Kirche nicht befriedigtes Verlangen nach ihren Segnungen entstanden. Evangelische Christen brauchen keinen Priester — wehe dem, der einen braucht! Pastoren sollen keine Priester sein — wehe dem, der einer sein will! Und doch ist besonders bei Kernstehenden die Persönlichkeit des Pastors entscheidend für Annahme oder Ablehnung des kirchlichen Christentums. Darum muß der Geistliche, welcher die Freude seiner Gemeindeglieder zur Mitarbeit erhöhen möchte, mit einer sehr ernsten Selbstkritik seiner eigenen Persönlichkeit und seines Amtslebens einsetzen und dauernd darüber machen, daß alle Hemmungen eines gesunden Gemeindelebens, die in ihm selbst liegen, beseitigt werden. Das Eingehen auf einzelne Mängel und Versäumnisse der Amtsträger und ihrer Arbeit, welche hier und da in den Referaten erwähnt werden, versagen wir uns der Kürze wegen.

Die Erörterung der Vorschläge zu der Frage, was geschehen kann, um die freudige Mitarbeit zu fördern, verläuft im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt: „Wie schaffen wir lebendige Gemeinden?“ Es handelt sich darum, den Tod in den Gemeinden unter allen Umständen zu überwinden und die Gemeinde aus der unglückseligen Passivität zur Aktivität zu führen. In den Referaten

und den anschließenden Besprechungen, welche sich vielfach überhaupt auf die Behandlung dieser Frage beschränken, kommen hier so ziemlich alle vorhandenen Mittel und Wege kirchlicher Gemeindegearbeit zur Sprache. Aus der Fülle des in diesem Zusammenhange Dargebotenen geben wir nur einzelne besonders bemerkenswerte Anregungen wieder.

Verschiedene Referate beschäftigen sich mit der Bekenntnisfrage und kommen dabei erklärlicher Weise zu recht gegensätzlichen Ergebnissen. Auf der einen Seite das Streben nach bekenntnismäßiger Entschiedenheit: Keine Kompromisse, durch die das Ansehen der Kirche nur leidet! Auf der anderen der Ruf nach weitherzigem Entgegenkommen: Die Kirche mache ihre Türen weit auf und ziehe Christen aus den verschiedenen Lagern ohne Rücksicht auf ihre dogmatische Einstellung mit vollem Vertrauen zur Mitarbeit heran, wenn sie den ehrlichen Willen haben, mitzuhelfen!

Einen breiten Raum nehmen die Erörterungen über zweckmäßige Organisation der Gesamt- kirche und der Einzelgemeinde ein. Manche Forderungen werden hier auf die neue Kirchenverfassung gesetzt, daneben aber auch immer betont, daß die äußere verfassungsmäßige Ordnung des Kirchenwesens nicht imstande ist, Leben zu schaffen. Die Befugnisse der Kreissynoden sollen erweitert werden. Darüber hinausgehend werden regelmäßige Konferenzen der Ältesten eines Synodalkreises vorgeschlagen. Beachtenswert sind die abgesehen von der verfassungsmäßigen Gliederung der Gemeinden über die Gemeindeorganisation gemachten Vorschläge. Die Aufgabe ist eine derartige Zusammenfassung des Gemeindelebens, daß auch nicht ein einziges Mitglied der Gemeinde sich der Aufmerksamkeit der Gemeindeleitung entziehen kann, also lückenlose Seelsorge. Jedes Kirchenglied soll wissen: Ich stehe in dem festgefügtten Zusammenhange einer großen Liebesgemeinschaft, die mich stets im Auge behält, der mein Wohl und Wehe, der mein ewiges Seelenheil nicht gleichgültig ist. Das Pfarramt allein kann dies Ziel nicht erreichen, alle Schichten der Gemeinde müssen zur Mitarbeit herangezogen werden. Jeder soll in seinem Kreise Helferdienst leisten. Der Beamte soll an Beamten, der Bauer an Bauern, der Arbeiter an Arbeitern zum Seelsorger werden. Zu der amtlichen Betätigung der gewählten Gemeindeorgane muß zu diesem Zwecke namentlich der Ausbau der Frauenhilfen und die Einrichtung der auch schon hier und da in der Entstehung begriffenen Männerhilfen treten. Alle, die sich für diese Gemeindegearbeit gewinnen lassen, und dadurch auch untereinander in nähere Beziehungen treten, bilden den Kern der Gemeinde, bilden Kerngemeinden innerhalb der örtlichen Gemeinden (Hilbert), welche sich nicht in der Art von Konventikeln abschließen, sondern mit dem offenen Blick für die Schäden im Leben der Gesamtgemeinde die helfende Hand verbinden.

Mehrfach wird auf die Bedeutung der gegenwärtigen Schul- bzw. Elternbund-Bewegung hingewiesen. Mit vollem Recht! Wie diese Bewegung dazu bestimmt ist, durch Erhaltung des evangelischen Charakters der Schule für den Bestand der Kirche die Grundlage, nämlich die christliche Erziehung ihrer jungen Glieder, zu sichern, so kann sie, richtig geleitet, zu einem wirksamen Mittel werden, die christlichen Eltern, und damit den wesentlichen Teil der Gemeinde, aus der Passivität in die Aktivität hinüberzuführen, ihnen Auge und Herz für die Pflicht der Mitarbeit an den großen gemeinsamen Aufgaben des Kirchenvolkes aufzutun und dann auch dauernd offen zu erhalten. Insofern weisen die Eltern- und Volksbünde in ihrer Bedeutung weit über ihre nächste Gegenwartsaufgabe hinaus.

Es ist selbstverständlich, daß in diesem Zusammenhange auch die Jugendpflege erwähnt werden mußte. Hier kommt es darauf an, den neueren auf Verinnerlichung zielenden Regungen, welche sich z. Bt. in der deutschen Jugend Bahn brechen wollen, zur Klärung zu helfen und sie nicht nur mit wirklich christlichem Inhalt zu füllen, sondern auch in kirchliche Bahnen zu lenken. Dies wird nicht allein durch die altbewährten Mittel der Jugendpflege geschehen dürfen, sondern die Kirche muß sich mehr und mehr Eingangs in die Jugendbewegung verschaffen. Es muß noch mehr als bisher als selbstverständliche Pflicht der christlich orientierten Jugend erkannt werden, die irrende oder ohne klare Ziele tastende und suchende Jugend zu gewinnen. Diejenigen jungen Leute, welche schon in der Jugend diese Art der Aktivität gelernt haben, werden auch später lebendige Gemeindeglieder, nicht bloß Objekte, sondern handelnde Subjekte der Gemeindegearbeit sein.

Auch auf die Wichtigkeit der Beeinflussung der Presse im kirchlichen Sinne ist in zahlreichen Referaten und den anschließenden Besprechungen zutreffend hingewiesen worden. Wenn wir noch nicht gewußt hätten, wieviel auf eine richtig geleitete Presse ankommt, der Krieg und die Folgezeit bis in die Tage der jüngsten Gegenwart müßten es uns handgreiflich vor Augen geführt haben. Die Kirche würde unverantwortlich handeln, wenn sie sich dieses unentbehrlichen Mittels für die Sicherung ihres Bestandes, für die Abwehr der gegen sie gerichteten Angriffe und für den positiven Fortschritt ihrer Arbeit nicht bedienen würde. Hiermit erwächst uns die unabweißbare Pflicht der Mitarbeit an der

evangelischen Presse und namentlich der Förderung unserer Presseverbände. Auch das schlichte Mittel der Synodalkolportage wird sehr mit Recht in einigen Referaten in Erinnerung gebracht. Da die evangelische Presse z. Bt. ganz besonders um ihr Dasein zu ringen hat, aber auf keinen Fall zugrunde gehen oder in ihrer wichtigen Wirksamkeit eingeschränkt werden darf, ergeben sich aus dem Gesagten die ernstesten Folgerungen für den Opferfönn der Kirchenglieder.

Die Empfehlung der Volksmission hat ebenfalls ihre sehr berechnigte Stätte in den Verhandlungen über die Vorlage gefunden. Wenn diese Veranstaltungen auch zunächst dem allgemeinen Ziel dienstbar sind, christliches Leben in den Gemeinden zu wecken und zu vertiefen, so dienen sie doch mittelbar und als rein kirchliche Veranstaltungen auch unmittelbar der Pflege des kirchlichen Sinnes.

Einem immer lebhafter empfundenen Bedürfnis entspricht der mehrfach in den Referaten ausgesprochene Wunsch, es möchten die Generalkirchenvisitationen, welche sich stets als ein hervorragendes Mittel zur Erfrischung des Gemeindelebens erwiesen haben, die aber wegen der Ungunst der äußeren, namentlich der wirtschaftlichen Verhältnisse seit Anfang des Krieges ausgesetzt werden mußte, recht bald wieder aufgenommen werden. Wenn auch die bisherigen Schwierigkeiten weiterbestehen, hoffen wir doch, daß die Einrichtung dieser Visitationen für Kommern sich in nächster Zeit wieder ermöglichen lassen wird.

Das wichtigste Mittel zur Hebung des Gemeindelebens ist und bleibt der Gottesdienst. In dieser richtigen Erkenntnis beschäftigen sich die Referate viel mit der Frage einer Hebung unserer Gottesdienste. Oft wird der Wunsch nach größerer Freiheit in der Gestaltung der Liturgie laut, während auf der anderen Seite auch die historische Bedeutung der gottesdienstlichen Formen und der Wert der Tatsache betont wird, daß der Christ weiß, daß gleichzeitig mit ihm alle christlichen Gemeinden in denselben Formen anbeten. Auch von einer Hebung des musikalischen Teiles unserer Gottesdienste versprechen sich viele Referenten Erfolg, und tatsächlich kann auf diesem Gebiete noch viel fruchtbare Arbeit getan werden, wie auch die nach Durchführung der Verfassung bevorstehende Neubearbeitung der Agende den auf größere Beweglichkeit in der Handhabung der Liturgie gerichteten Wünschen voraussichtlich in gewissen Grenzen Rechnung tragen dürfte. Die Hauptsache im Gottesdienste wird aber immer die wahrhaft geistgewirkte Predigt sein. Ein einziger wirkfamer Prediger tut mehr für die Weckung des kirchlichen Sinnes und der Freudigkeit zur Mitarbeit, als viele noch so zweckmäßige und nützliche Einrichtungen. Tüchtige Prediger muß uns Gott selbst geben und wie jeder einzelne Geistliche diese Gabe unter Anspannung aller Kräfte seines Geistes mit Gebet in sich erwecken muß, so muß die Kirche unaufhörlich um geistesmächtige Prediger bitten.

Neben der Wortverkündigung ist die Bezeugung der Wahrheit des Christentums durch die Tat der Liebe das wirksamste Werbemittel der Kirche. Ohne den Tatbeweis der Liebe bleibt jede noch so gewandte kirchliche Betätigung tönendes Erz und klingende Schelle. So muß denn bei aller zielsicheren kirchlichen Arbeit, mögen die einzelnen Tätigkeitsgebiete noch so mannigfach sein, die schlichte Wortverkündigung und die einfache Liebesarbeit der Kirche und ihrer Glieder stets im Mittelpunkt stehen.

Die Behandlung unserer Vorlage hat, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, reiche Anregungen und entwicklungsfähige Lebenskeime in die Kreissynoden hineingetragen.

Die Vorsitzenden der Gemeindefirchenräte wollen diesen Gesamtbescheid in Verbindung mit den ihnen sicherlich der Hauptsache nach noch gegenwärtigen Verhandlungen der eigenen Kreissynode nach und nach in mehreren Abschnitten in den Sitzungen der Gemeindefirchenräte zum Gegenstand der Besprechung machen. Wir legen Wert darauf, daß dieser Auftrag tatsächlich ausgeführt wird. Daß entsprechende Anregungen bisher nicht überall befolgt sind, ersehen wir aus einer Äußerung eines Synodalen, welcher die Unterlassung der eingehenden Besprechung der Kreissynodalverhandlungen in den Gemeindefirchenräten beklagt. Wir hoffen, daß die Möglichkeit, den für eine einzige Tagung der Kreissynode fast überreichen Stoff, welcher in den Referaten und den anschließenden Verhandlungen zutage gefördert worden ist, in den Sitzungen der Gemeindefirchenräte mit größerer Ruhe nach und nach durchzusprechen, den Verhandlungen der Kreissynode erst die rechte Wirkung verleihen und dazu dienen wird, daß die gegebenen Fingerzeige wirklich in der kirchlichen Arbeit der Einzelm Gemeinden befolgt werden. Hierdurch würde der Zweck unserer Vorlage erreicht werden, an ihrem Teile dahin zu wirken, daß in den Gemeinden das Verständnis für den Wert der Landeskirche und die Freudigkeit zur Mitarbeit an ihren Aufgaben gefördert werde.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. April 1923.

(Nr. 74.) Vorlagen für die Synodalkonvente.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 2. Mai 1921 (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 90) empfehlen wir zur Verhandlung auf den Synodalkonventen folgende Themen:

1. Die Neugestaltung der Lehre von der Inspiration der Heiligen Schrift.
(Vgl. P. Gennrich, Der Kampf um die Schrift, Berlin 1898. Prof. D. H. G. Weber, Historisch-kritische Schriftforschung und Bibelglaube² 1915, Gütersloh).
2. Der Ertrag der Untersuchungen D. Werner Elerts in seinem Buche „Der Kampf um das Christentum seit Schleiermacher und Hegel“ (Beck, München 1921).
3. Worin besteht die andauernde Geltung der altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisse in der evangelischen Landeskirche?

Lgb. II. Nr. 537.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. April 1923.

(Nr. 75.) Mitarbeit der Geistlichen an der Fortbildungsschule.

Die Behandlung religiöser Fragen in der Fortbildungsschule anlangend, hat der Evangelische Oberkirchenrat für den Bereich unserer Landeskirche festgestellt, daß eine Anzahl von Geistlichen trotz bestehender Widerstände ihre Mitarbeit an der ländlichen Fortbildungsschule aufrecht erhalten hat und daß die Geistlichen ebenso wie kirchlich interessierte Lehrer im Rahmen des bürgerkundlichen Unterrichts zur Behandlung religiöser Fragen Gelegenheit finden. Für unser Volk und unsere Kirche ist es zumal in der Gegenwart von hohem Wert, daß auch durch die Fortbildungsschule, selbst wenn sie nicht gesonderten Religionsunterricht bietet, in der evangelischen Jugend die religiöse Erkenntnis vertieft und der Wille zum sittlichen Handeln gestärkt wird. In den Aufgaben, welche der Geistlichen auf diesem Gebiete harren, bietet sich ein Teilgebiet des Dienstes, welcher unserer Kirche an ihrer Jugend befohlen ist. Unsere Geistlichen dürfen, wo ihnen die Möglichkeit gegeben wird, selbst Unterrichtsstunden zu übernehmen, ihre Mitarbeit nicht versagen und sie werden durch Sorgfalt in der Vorbereitung und durch Eifer in ihrer methodischen Weiterbildung die Vollwertigkeit ihrer Arbeit zu erweisen haben. Daneben werden sie durch persönliche und seelsorgerliche Beziehungen zu den in der Fortbildungsschule tätigen Lehrern und in vielen Fällen auch als Mitglieder des Schulvorstandes mittelbar auf den Inhalt und Geist des Fortbildungsschulunterrichts in evangelisch-kirchlichem Sinn einwirken können. Auch wird es nicht an Gelegenheiten fehlen, durch Andachten in den Fortbildungsschulen — das gilt auch von denen in den Städten —, das Evangelium der Jugend nahe zu bringen. Wo der Wille zu selbstlosem gemeinsamen Dienst beharrlich bekundet wird, werden auch manche Widerstände, denen die Mitarbeit der Geistlichen begegnet, beseitigt werden. Auch hier gilt es, sich von dem Geist christlicher Initiative leiten zu lassen, der die Arbeit sucht und sie aufnimmt, wo er sie findet.

Lgb. VI. Nr. 86.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. April 1923.

(Nr. 76.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands in Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 25/27, auch in diesem Jahre eine einmalige Kirchensammlung bewilligt, die wir hiermit auf den **Sonntag Rogate, den 6. Mai 1923**, ausschreiben.

Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend Deutschlands ist seit fast dreißig Jahren unablässig bemüht, die evangelischen Vereine junger Mädchen zu stärken und zu vertiefen. Durch Lehrgänge und Konferenzen sucht er Leiter und Leiterinnen für die Arbeit an der Jugend zu fördern und neue Kräfte zu gewinnen. In großer Zahl kommt die Jugend zu Lehrgängen und Freizeiten, um für die verantwortliche Mitarbeit ausgerüstet zu werden. Jugendentagungen werden von der Zentrale und den 33 Provinzial-Zweigverbänden unter außerordentlicher Beteiligung (4—6000 Jugendliche) gehalten. Die 12 Erholungshäuser — zugleich Seelsorgeheime für unsere Jugend — haben im vergangenen Sommer kaum alle jugendlichen Gäste fassen können.

Der Verband bittet, seinen Dienst an der Jugend, diese wichtige Volksaufgabe, zu unterstützen. Durch die wirtschaftliche Notlage in unserem Vaterlande ist die Fortführung der Arbeit des Verbandes schwer bedroht. Unsere Jugend beginnt ihre Sache selbst zu tragen. Die Vereine haben seit dem 1. Januar 1922 bis zum 1. Oktober d. Js. 334 000 M für den Verband aufgebracht. Die ungeheuren Ausgaben, welche die Fortführung des Verbandswerkes erfordert, werden aber dadurch bei weitem nicht gedeckt. Wir bitten daher die Gemeinden herzlich und dringend, auch in diesem Jahre die Sammlung bereitwillig aufzunehmen und das Werk weiterhin durch ihr Interesse und ihre Fürbitte mitzutragen.

Die Herren Geistlichen beauftragen wir, die Kirchensammlung in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen und den Ertrag bis zum 1. Juni d. Js. den Superintendenten zu übermitteln. Diese ersuchen wir, die eingegangenen Beträge gesammelt auf Postcheckkonto Berlin Nr. 7500 des Verbandes einzuzahlen und die Lieferzettel uns bis spätestens zum 15. Juni d. Js. u n e r i n n e r t einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 1952.

D. G o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. April 1923.

(Nr. 77.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre wieder die Einsammlung einer einmaligen Kirchenkollekte für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten angeordnet.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 3. März vor. Js. — XIII 269 — (Kirchliches Amtsblatt für 1922 S. 37) Bezug nehmen, schreiben wir die Sammlung hiermit für den **Sonntag Graudi, den 13. Mai 1923**, aus und veranlassen die Herren Geistlichen, nicht nur an diesem Tage, sondern auch schon vorher das Interesse der Gemeindeglieder für die Sammlung wachzurufen.

Die Erträge sind bis zum 1. Juni d. Js. an die Herren Superintendenten, und von diesen gesammelt auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 der hiesigen Landschaftlichen Bank für das Konto „Konsistorium, bedrängte Glaubensgenossen der östlichen Abtretungsgebiete“ einzuzahlen.

Den Eingang der Lieferzettel erwarten wir unerinnert spätestens bis zum 15. Juni d. Js.
Lgb. VI. Nr. 1060.

D. G o f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1923.

(Nr. 78.) Einzahlung von Geldbeträgen.

Bei Zahlungen von Geldbeträgen an das Evangelische Konsistorium oder an die Bürokasse desselben durch die Landschaftliche Bank, die Post, im Girowege usw. ist es erforderlich, jedesmal den Zweck der Zahlung kurz aber verständlich anzugeben, da die ohne nähere Angaben hier eingehenden Beträge viel Rückfragen, Kosten, Zeitverlust und Arbeit verursachen, die angesichts der ohnehin schwierigen Zeitverhältnisse vermieden werden müssen.

Bei Überweisung von mehreren Einzelbeträgen in einer Gesamtsumme ist auf alle Fälle der Zweck des Einzelbetrages bei Erläuterung des Gesamtbetrages — wenn Platzmangel, etwa durch Stichwort — anzuführen.

Auch wenn Lieferzettel, Berichte usw. über eingezahlte Beträge eingesandt werden, ist Vorstehendes zu beachten, da die Landschaftliche Bank bzw. die Kasse nicht immer über den Zweck der Zahlung unterrichtet ist.

Lgb. I. Nr. 885.

D. G o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 16. April 1923.

(Nr. 79.) Berechnung des Hundertsfages für die Kirchensteuer 1923.

Bei den Kirchensteuerbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1923 ist, solange das Reichseinkommensteuersoll 1922 noch nicht bekannt ist, zunächst vom Reichseinkommensteuersoll 1921 auszugehen.

Die Veranlagung der Kirchensteuer 1923 erfolgt aber trotzdem immer noch dem Reichseinkommensteuerfoll 1922.

Bei Bemessung des zu erhebenden Hundertsatzes darf dies unter keinen Umständen übersehen, auch muß berücksichtigt werden, daß das Reichseinkommensteuerfoll 1922 ein gewisses Vielfaches des Reichseinkommensteuerfolls 1921 betragen wird. Die Vervielfältigungszahl — wie wir annehmen, mindestens etwa 5 — wird örtlich verschieden sein.

Es empfiehlt sich, wenn eine Schätzung auf andere Weise nicht möglich ist, eine Anfrage beim Finanzamt.

Lgb. IX. Nr. 985.

D. G o ß n e r.

(Nr. 80.) **Zahlungen aus landeskirchlichen Fonds.**

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 8. März 1923.

E. D. I. 936.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß künftig alle Zahlungen — auch Teilzahlungen — aus landeskirchlichen Fonds sowie alle Einzahlungen für diese Fonds d'art abgerundet werden, daß — entsprechend dem Verfahren der Reichsbank — Pfennigbeträge bis einschl. 50 $\mathcal{R}$ weggelassen und solche über 50 $\mathcal{R}$ auf volle Mark erhöht werden.

Die Vorstände der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, der Ruhegehaltkasse für evangelische Geistliche und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds haben ihre Zustimmung dazu erteilt, daß bei diesen Kassen in gleicher Weise verfahren werde.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 9. April 1923.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Nachachtung bekannt.

Lgb. III. Nr. 827.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1923.

(Nr. 81.) **Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds.**

Die Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds für das Rechnungsjahr 1923 sind für die im Vorjahre beihilfebedürftigen Kirchengemeinden weiter angewiesen. Die Abhebung kann in der bisherigen Weise mit je der Hälfte Anfang April und Anfang Oktober d. Js. bei den bekannten Spezialkassen erfolgen.

Lgb. XI. Nr. 685.

D. G o ß n e r.

(Nr. 82.) **Patenschaften für Kriegsfriedhöfe.**

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Januar 1923.

R. A. 168.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat sich in einem Schreiben vom 11. Januar 1923 erneut an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mit der Bitte gewandt, die Gewinnung von Paten für die Kriegsfriedhöfe im Auslande zu fördern. Er spricht sein Bedauern aus, daß die Übernahme von Patenschaften bisher nur gering war, und führt dies auf die Befürchtung zurück, daß mit der Übernahme der Patenschaften bedeutende Geldopfer verbunden sein würden. Demgegenüber versichert der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, daß es sich tatsächlich bei der Arbeit der Paten vorwiegend um eine Aufrechterhaltung der vom Volksbunde an den tausenden ausländischer Orte mit vieler Mühe angeknüpften Verbindungen, mit anderen Worten: um eine Dezentralisierung der Bundesarbeit, um eine Mithilfe weiterer Kreise bei der Überwachung der Erhaltung unserer Kriegerfriedhöfe handelt. Die Bitte des Volksbundes zielt dahin, es möchten sich auch die evangelischen Geistlichen dazu bereit erklären, irgend einen bestimmten Kriegerfriedhof im Auge zu behalten, einen Schriftwechsel — vielleicht zwei Briefe im Jahre — mit dem in Frage kommenden ausländischen Vertrauensmanne des Volksbundes zu führen und wichtigere Berichte ihm zuzuleiten.

Ich bitte die Hohen Kirchenregierungen ergebenst, die Aufgaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge dadurch zu fördern, daß sie den Geistlichen ihres Kirchengebietes die Übernahme von Patenschaften für Kriegerfriedhöfe im Auslande empfehlen. Wenn die Herren Geistlichen besonders für die Friedhöfe, auf denen zahlreiche Glieder aus ihrer Gemeinde und deren Umgebung begraben liegen, die Patenschaft übernehmen, so werden sie ihre Gemeindeglieder über den würdigen Stand der Kriegergräber beruhigen können, so daß durch die Patenschaft ein neues wertvolles Band zwischen den Pfarrern und ihrer Gemeinde geknüpft wird. Bei der Auswahl der Friedhöfe steht der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 17, gern zur Verfügung.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 12. April 1923.

Indem wir den vorstehenden Erlaß zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeindefkirchenräte bringen, empfehlen wir namentlich den Geistlichen die Übernahme der Patenschaften auf das wärmste.
Tgb. VI. Nr. 649. D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. April 1923.

(Nr. 83.) Beratung auswandernder Gemeindeglieder.

Seitens der evangelisch-lutherischen Auswanderermission in Hamburg ist darüber Klage geführt worden, daß die Pastoren die Pflicht zu wenig beachteten, ihre auswandernden Gemeindeglieder stets, und zwar möglichst frühzeitig an die Auswanderermission in Hamburg zu weisen. In Frage kommt außer der Evangelisch-lutherischen Auswanderermission in Hamburg (E. V.), z. B. des Pfarrers H a r d e - l a n d in Hamburg 11, Behnstraße 14, auch der Evangelische Hauptverein für Deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wigenhausen a. Werra und der Verein für Innere Mission, Abteilung Auswanderer in Bremen, z. B. des Pfarrers F r i z , daselbst.

Den Herren Geistlichen machen wir zur Pflicht, ihre auswandernden Gemeindeglieder stets und zwar möglichst frühzeitig auf die obengenannten evangelischen Fürsorgeorganisationen für Auswanderer hinzuweisen.

Tgb. VI. Nr. 968.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1923.

(Nr. 84.) Das Fällen von Bäumen auf Friedhöfen.

Aus gegebener Veranlassung machen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 21. April 1920 (Kirchl. Amtsblatt 1920 S. 68) aufmerksam und warnen wiederholt davor, alte Bäume, die das Landschaftsbild zieren, namentlich auf Friedhöfen bzw. in der Umgebung der Kirchen, ohne Benehmen mit dem Bunde für Heimatschutz, Landesverein Pommern, E. V. (Geschäftsstelle Stettin-Torney, Turnerstraße 61, Fernruf 3551) abzuholzen. Durch das Fällen der alten Bäume gehen Schönheiten der Landschaft, des Dorf- und Stadtbildes unwiederbringlich verloren. Die Gemeindefkirchenräte dürfen sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, um der Steigerung der Einnahme der Kirchenkasse willen unschätzbare Werte ideeller Art vernichtet zu haben.

Tgb. IV. Nr. 817.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1923.

(Nr. 85.) Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir auf nachstehendes Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 — Gesetzsammlung S. 535 — vom 20. März 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 71) hin.

Artikel 1.

1. Die in dem Stempeltarife vorgeschriebenen Steuersätze werden, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Stempelbetrags nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, auf das Doppelte, im übrigen auf das Hundertfache erhöht.

Ausgenommen von der Erhöhung bleiben die in der Tariffstele 48 (Pacht- und Mietverträge) in Abschnitt I unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Steuerfäge.

2. Im § 4 des Gesetzes (sachliche Stempelsteuerebefreiungen) tritt an Stelle der Vorschrift in Absatz 1 unter a folgende Vorschrift:

Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 15 000 M nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält.

3. Der § 11 des Gesetzes (Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben) erhält folgende Fassung:

„Die Stempelabgabe beträgt mindestens 100 M und steigt in Abstufungen von je 10 M, wobei überschießende Stempelbeträge auf 10 M nach oben abgerundet werden.“

Lgb. IV. Nr. 1015.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 13. April 1923.

(Nr. 86.) Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Der Redaktionsausschuß der außerordentlichen verfassunggebenden Kirchenversammlung hat einen ausführlichen, 2 Bände (128 Bogen) umfassenden Bericht über die Verhandlungen der Versammlung im Jahre 1921/22 herausgegeben. Der Kosten wegen hat der Druck auf eine kleine Auflage beschränkt werden müssen. Das Werk ist im Buchhandel nicht erschienen und nur bei der Schriftenniederlage der Anstalt Bethel bei Bielefeld zu haben. Der Preis beträgt bis auf weiteres für die beiden Bände, die nur zusammen abgegeben werden, 20 000 M einschließlich Porto und Verpackung. Kirchlichen Beziehern (kirchlichen Körperschaften, Geistlichen und Kirchenältesten), die ihre Bestellung bis spätestens 1. Juni d. Js. dem Büro des General-Synodalvorstandes in Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 3, einsenden, wird ein Vorzugspreis von 7200 M einschließlich Porto und Verpackung gewährt.

Indem wir die Geistlichen und die Gemeinden unseres Aufsichtsbezirks auf das Werk empfehlend aufmerksam machen, bemerken wir, daß gegen die Anschaffung aus Mitteln der Kirchenkassen von Aufsichts wegen keine Bedenken bestehen.

Lgb. IV. Nr. 1070.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1923.

(Nr. 87.) Familienforschung.

Rechtsanwalt und Notar Dr. E. W. Müller in Berlin W 66, Wilhelmstr. 51, Zentrum 11711 bittet um Übersendung der Sterbeurkunden folgender Personen:

1. des August Wilhelm Ferdinand Rosin,
2. des Gustav Albert Julius Rosin, beide als Zwillinge geboren am 20. 2. 1849 als Söhne von Martin Rosin und Dorothea Rosin, geb. Pagel in Rathsdammiz,
3. des Johann August Christian Rosin, geboren am 24. 12. 1837 in Scharfow als Sohn des Martin Rosin und der Wilhelmine, geb. Latogki.

Vermutlich sind die drei Personen in der Umgegend von Rathsdammiz jung verstorben. Für die Beschaffung einer jeden Sterbeurkunde hat der Antragsteller eine Belohnung von 10 000 M ausgesetzt.

Für den Präsidenten.

Lgb. IX. Nr. 873.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1923.

(Nr. 88.) Aufrechterhaltung von Diakonissenstationen.

Uns sind aus der schwedischen Samariterpende Mittel für Diakonissenstationen, deren Aufrechterhaltung in Frage gestellt ist, zugegangen. Etwaigen Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen, in welchen die Gesamtkosten der Stationen im letzten Rechnungsjahr, die Zahl der Schwestern, die kirchensteuerliche Belastung der Kirchengemeinden sowie die eigentlichen Träger der Station ersichtlich zu machen sind, sehen wir bis zum 30. April d. Js. entgegen.

Lgb. VI. Nr. 867.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1923.

(Nr. 89.) Umpfarrungsurkunden.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Aus der St. Lukas-Kirchengemeinde in Stettin-Grünhof werden in die St. Matthäus-Kirchengemeinde Stettin-Bredow die Evangelischen desjenigen Geländegebiets umpfarrt, das sich östlich der Straße am Buckow und der in der Verlängerung dieser Straße liegenden Linie bis zu dem Schnittpunkt der Swinemünder Straße und der nördlichen, nach Warfow gelegenen Parochialgrenze der Lukas-gemeinde erstreckt und das südlich von der Stettin-Groß-Ziegenorter Eisenbahn und östlich von der Parochialgrenze der St. Matthäusgemeinde begrenzt wird.

Die in der Straße am Buckow wohnenden Evangelischen verbleiben bei der St. Lukas-Kirchengemeinde, während die in der Swinemünder Straße wohnenden zur St. Matthäusgemeinde umpfarrt werden.

2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Stettin, den 8. März 1923.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz
Pommern.

VL/531.

D. Gögner.

Stettin, den 13. März 1923.

(Siegel.)

Preussische Regierung, Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.

R. A. I. 1205.

Bergmann.

Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Hauslage Försterei Buchhorst, Kreis Stolp, werden aus der Kirchengemeinde Gr. Brückow, Diözese Stolp Stadt, in die Kirchengemeinde Dünnow, derselben Diözese umpfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Stettin, den 9. März 1923.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz
Pommern.

D. Gögner.

Lgb. IX. Nr. 554.

Röslin, den 16. März 1923.

(L. S.)

Preussische Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Runowski.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Pastor Benkendorff in Garzigar ist zum Superintendenten ernannt.

Ihm ist das Ephoralamt der Diözese Lauenburg übertragen.

2. Versetzung in den Ruhestand:

Der Pastor Münchmeyer in Stettin ist am 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten. Er behält jedoch auch in Zukunft die Leitung der Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern und die Verwaltung des Stettiner Seemannsheims in der Hand.

3. Gestorben:

Der Pastor i. R. Rohrt, früher in Ferdinandsdorf, Diözese Pasewalk, am 13. März d. J. im Alter von 83 Jahren.

4. Titelverleihung:

Dem Lehrer und Organisten Maaß an der Strafanstalt in Naugard, Synode Naugard, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

5. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums sind ausgesprochen:

- a) dem Oberlyzealmusiklehrer R. Proft aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amt als Präzentor der Schloßkirche, das er 25 Jahre verwaltet hat, für seine vielfachen Verdienste um die Pflege und Förderung der kirchenmusikalischen Bestrebungen in der Provinz;
- b) dem Rentier Mebert in Treptow a. N. anläßlich seines Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

6. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Boetter in Bütow zum Pastor in Dünnow, Diözese Stolp Stadt, zum 1. April 1923.
- b) Der Pastor Kracht aus Berlin-Neukölln zum Pfarrer in Zirkow, Diözese Garz auf Rügen, zum 1. April 1923.
- c) Der bisherige zweite Pastor Stelter in Gingst, Diözese Bergen a. N., zum ersten Pastor daselbst zum 1. April 1923.